

**Vollzug der Wassergesetze;
Abwasserbeseitigung des Marktes Moosbach für den Ortsteil Ragenwies;
Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Ragenwies in den Brandbach und von
über die Regenwasserkanalisation abgeleitetem Niederschlagswasser (Trennsystem) in den Brandbach;**

B e k a n n t m a c h u n g :

der Markt Moosbach hat beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab mit Schreiben vom 04.07.2023 unter Vorlage von Antragsunterlagen die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die o. g. Abwasserbeseitigung beantragt.

Dem Markt Moosbach wurde mit Bescheid vom 03.05.2020 die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage und Niederschlagswasser aus dem Trennsystem Ragenwies in den Brandbach, befristet bis zum 30.04.2020 erteilt.

Derzeit besteht noch eine widerrufliche beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis mit dem bisherigen Erlaubnisumfang (gehobene Erlaubnis vom 03.05.2000, Nr. 34-641/23-375). Die o.g. beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis ist bis zum 31.12.2025 gültig.

Die Ortschaft Ragenwies wird im Trennsystem entwässert. Kläranlage und Rückhaltung liegen südlich der Ortschaft Ragenwies. Das in der Kläranlage Ragenwies behandelte Abwasser wird auf Flur Nr. 325/1, Gemarkung Gaisheim, in den Brandbach (Gewässer III. Ordnung) eingeleitet.

Die Kläranlage und Niederschlagswassereinleitung war nach dem derzeit gültigen Regelwerk neu zu bemessen. Die Bestandteile der Abwasseranlage waren auf ihre Funktion zu überprüfen. Die notwendigen Anforderungen bzw. Ertüchtigungen an der Kläranlage und an der Regenrückhaltung waren durch Bemessung nachzuweisen, Defizite waren aufzuzeigen.

Mit dem Antrag auf Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis wurde ein Entwurf über die baureife Planung der notwendigen Maßnahmen vorgelegt.

Danach sind an der Kläranlage keine Maßnahmen erforderlich. Für die Niederschlagswassereinleitung ist keine qualitative Behandlung erforderlich. Drosselmenge und erforderliches Rückhaltevolumen wurden festgelegt und sind baulich anzupassen.

An der Kubatur des vorhandenen Teiches werden keine Änderungen vorgenommen. Lediglich der Einstau im Rückhalteteich wird durch den Einbau eines Ablaufbauwerkes mit geregelter Drossel erhöht.

Zur Begrenzung des festgelegten Drosselabflusses von 125 l/s ist es notwendig ein Drosselbauwerk mit einer geregelter Drossel zu bauen.

Das Einleiten von Abwasser aus der o. g. Einleitungsstelle ist eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die der Erteilung einer behördlichen Erlaubnis bedarf (§§ 8 und 10 WHG). Der Markt Moosbach hat die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 15 WHG) beantragt.

Das Unternehmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es besteht die Möglichkeit, gegen das Vorhaben Einwendungen zu erheben.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen einen Monat, und zwar in der Zeit vom bis einschließlich beim Markt Moosbach, Brunnenstraße 1, 92709 Moosbach, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.
2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum, Einwendungen gegen das Unternehmen erheben.
3. Etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen sind von jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - das ist bis zum – schriftlich (Postadresse Landratsamt: Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, oder zur Niederschrift beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Felixallee 9, Zimmer Nr. 2.08 (2. Stock), 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, oder beim Markt Moosbach, Brunnenstraße 1, 92709 Moosbach, vorzubringen.
Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
4. Beim Ausbleiben eines Beteiligten in einem evtl. Erörterungstermin kann ohne ihn verhandelt werden.
5. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß Art. 27 a BayVwVfG zusätzlich im Internet des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab unter der Internetadresse: www.neustadt.de unter dem Punkt "Amtliche Veröffentlichungen" eingestellt. Dort könnten die Antragsunterlagen eingesehen werden.

Moosbach, den

.....
(Unterschrift)